

Satzung der Ökologisch-Demokratischen Partei Landesverband Sachsen-Anhalt

§1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

Der Landesverband ist eine Untergliederung der Ökologisch-Demokratischen Partei. Die Abkürzung heißt ödp. Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Sachsen-Anhalt. Sitz des Landesverbandes ist Halberstadt.

§ 2 Zweck und Ziel

Die wichtigsten Aufgaben des Landesverbands sind,

- a) Öffentlichkeitsarbeit in landespolitischen Fragen durchzuführen,
- b) Mitglieder zu werben,
- c) die Teilnahme an Wahlen zu ermöglichen und die Mandatsträger bei ihrer politischen Arbeit zu unterstützen,
- d) die Kreisverbände bei Ihrer Arbeit, Insbesondere bei Wahlen, zu unterstützen,
- e) die Zusammenarbeit der Kreisverbände zu koordinieren,
- f) bei der Weiterentwicklung des Parteiprogramms mitzuwirken und dieses in der Öffentlichkeit bekanntzumachen,
- g) die Gründung von Kreisverbänden zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und diese Satzung, die Satzung des Bundesverbands sowie das Grundsatzprogramm anerkennt.

(2) Mitglied des Landesverbands ist jedes Mitglied der Partei, das seine Hauptwohnung im Tätigkeitsgebiet hat.

(3) Näheres regelt die Satzung des Bundesverbands.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken

a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung sowie der Satzung des Bundesverbands in den Versammlungen der Partei,

b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten,

c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,

b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,

c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,

d) den Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Näheres regelt die Satzung des Bundesverbands.

§ 5 Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband und dem Landesvorstand können Ortsverbände als Untergliederung der Kreisverbände gebildet werden.

(2) Die Kreisverbände sollen mindestens zehn Mitglieder haben, müssen aber aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(3) Näheres regelt die Satzung des Bundesverbands.

§ 6 Organe des Landesverbands

(1) Die Organe des Landesverbands sind:

a) der Landesparteitag,

b) der Landesvorstand.

(2) Der Landesparteitag als Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Landesverbands ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Landesvorstand ist solange beschlussfähig, wie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbands und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahl

- des Landesvorstands,
- des Landesschiedsgerichts,
- der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.
- der Delegierten zum Bundesparteitag.
- der Delegierten zum Bundeshauptausschuss,
- der Kandidatinnen/Kandidaten für Wahlen auf Landesebene gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
- der Kandidatinnen/Kandidaten für die Landesliste bei Bundestagswahlen,
- die Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament,
- der Mitglieder von Landeskommissionen,

b) die Abwahl von Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern,

c) die Beratung und Beschlussfassung über

- die Satzung, Ihre Nebenordnungen und die Programme,
- den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstands
- den Finanzhaushalt,
- die Bildung von Landesarbeitskreisen,
- die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen den Landesverband berührenden Fragen.

(2) Der Landesparteitag besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbands.

(3) Der Termin für den ordentlichen Landesparteitag ist mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

(4) Der Landesvorstand lädt mindestens einmal jährlich zum Landesparteitag ein. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin (Poststempel) unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des Landesverbands zu verschicken.

(5) In dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Landesparteitag mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird

a) vom Landesvorstand (2/3-Mehrheit),

b) von mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Landesverbands mit Unterschrift, wenigstens jedoch zehn Mitglieder.

§ 8 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen des Landesparteitags.

b) Er beruft den Landesparteitag ein.

c) Er erstattet dem Landesparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht.

d) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.

(2) Der Landesvorstand hat bis zu neun Mitglieder:

a) die/der Landesvorsitzende,

b) die/der stellvertretende Landesvorsitzende,

c) die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister,

d) die Schriftführerin / der Schriftführer,

e) bis zu fünf Beisitzer.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Wahlordnung des Landesverbands statt.

(4) Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Landeskommisionen

Bei Bedarf können folgende Kommissionen gebildet werden:

a) die Landesprogrammkommission,

b) die Landessatzungskommission.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Auf Wunsch der Mitglieder können vom Landesverband Arbeitskreise gebildet und gegebenenfalls wieder aufgelöst werden.

(2) Die Arbeitskreise sollen dem Landesparteitag oder dem Landesvorstand Vorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet vorlegen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder sowie gegen Verbände und Organe des Landesverbands gelten die Bestimmungen der Satzung des Bundesverbands.

§ 12 Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Landesparteitag in geheimer Wahl für zwei, höchstens für vier Jahre gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen weder Vorstandsämter bekleiden noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Vorstandsmitglied stehen.

(3) Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 13 Nebenordnungen

Als Nebenordnung zu dieser Satzung gilt die Wahlordnung des Landesverbands. Sie ist gültig für Landesparteitag und Landesvorstandssitzung.

§ 14 Protokolle

Die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Wahlergebnisse der Organe des Landesverbands sind zu protokollieren und von der Protokollführerin/dem Protokollführer und einem Mitglied des Landesvorstands zu unterschreiben.

§ 15 Änderung der Satzung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit.

§ 16 Begrüßungsgeld

Für jeden neu gegründeten Kreisverband im Land Sachsen-Anhalt zahlt der Landesvorstand ein Begrüßungsgeld in Höhe von 200,-- DM.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Zusätzlich zu dieser Satzung galten die Bestimmungen der Satzung des Bundesverbands.

(2) Diese Satzung wurde am 07.03.1998 einberufenen Mitgliederversammlung in Halle/Saale mit 2/3-Mehrheit beschlossen und tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft.

Zuletzt geändert am Landesparteitag in Halberstadt am 15.04.2000.